

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/4/26 93/05/0298

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1994

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §134 Abs3 idF 1992/034;

BauO Wr §134a idF 1992/034;

BauO Wr §64 idF 1992/034;

BauRallg;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Dem Nachbarn steht kein subjektiv-öffentliches Recht darauf zu, daß die Planunterlagen objektiv in jeder Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen genügen, sofern die vorgelegten Planunterlagen ausgereicht haben, dem Nachbarn jene Informationen zu vermitteln, die er zur Verfolgung seiner Rechte im Verwaltungsverfahren und vor dem Verwaltungsgerichtshof braucht (Hinweis Hauer, Der Nachbar im Baurecht, 03te Aufl, S 228 f). Hier beinhaltet ein Planwechsel lediglich den Wegfall von 18 Stellplätzen in der Garage, also kein "neues Bauansuchen". Unter diesem Gesichtspunkt werden auch dann keine Nachbarrechte verletzt, wenn die geänderten Pläne nicht den diesbezüglichen baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere

Rechtsgebiete Baurecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993050298.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at